

Satzung der Archäologischen Kommission für Niedersachsen

beschlossen am 4. März 1970 in Reinhausen bei Göttingen

A. Ziele und Sitz der Kommission

§ 1

- (1) Die „Archäologische Kommission für Niedersachsen e. V.“ bezweckt die Förderung der Landesforschung auf dem Gebiet der Vor- und Frühgeschichte.
- (2) Sie will dieses Ziel erreichen durch
 - a. Anregung und Förderung von Forschungen auf diesem Gebiet ganz allgemein, insbesondere aber auch der Vorhaben, die über die Kraft eines einzelnen Forschers oder den Arbeitsbereich einzelner Institute hinausgehen;
 - b. die Koordination von Forschungsvorhaben verschiedener an gleichen Zielen arbeitenden Forschungsträger, in Sonderheit der Bestrebungen der Landesinstitute, der Bemühungen der Landschaftsverbände, der Arbeiten kommunaler Institutionen und solcher Vorhaben, die von einzelnen Fach- oder Laienforschern getragen werden, ohne dadurch die Initiative des Einzelnen einengen oder die Zuständigkeit einzelner Institute beschränken zu wollen.
 - c. Bereitstellung von ausreichenden Publikationsmöglichkeiten in Form einer Zeitschrift und von Monographienserien.
 - d. Schaffung und gegebenenfalls Institutionalisierung von Kontakten zu in- und ausländischen Nachbarorganisationen, die an ähnlichen Aufgaben arbeiten.

§ 2

Die Kommission hat ihren Sitz in der Stadt Hannover und soll unter dem Namen „Archäologische Kommission für Niedersachsen e. V.“ in das Vereinsregister eingetragen werden.

B. Die Mitglieder und Mittel der Kommission

§ 3

- (1) Die Kommission besteht aus
 - a) Ordentlichen Mitgliedern
 - b) Gewählten Mitgliedern
 - c) Fördernden Mitgliedern
- (2) Als ordentliche Mitglieder können der Kommission alle hauptamtlich in Niedersachsen auf dem Fachgebiet der Vor- und Frühgeschichte tätigen Forscher beitreten, sofern sie das einschlägige Abschlußexamen einer deutschen Universität oder einer vergleichbaren ausländischen Hochschule haben.
- (3) Zu Mitgliedern können auf Vorschlag des Ausschusses von der Mitgliederversammlung gewählt werden:

- a. Außerhalb Niedersachsens wohnende Fachgelehrte, die sich um die auf Niedersachsen bezogene Vor- und Frühgeschichtsforschung besondere Verdienste erworben haben.
- b. In Niedersachsen tätige Laienforscher, deren wissenschaftliche Bemühungen sich in Form von Publikationen im Niveau von Magister- oder Staatsexamensarbeiten niedergeschlagen haben.

(4) Als fördernde Mitglieder können der Kommission solche Behörden, Körperschaften, Verbände, Vereine, Unternehmen oder Privatpersonen beitreten, die der Kommission entweder einen einmaligen Beitrag von wenigstens 5000,- DM zuwenden oder sich für mindestens drei Jahre zu einem Jahresbeitrag von wenigstens DM 100,- für natürliche Personen und DM 300,- für körperschaftliche Mitglieder verpflichten.

Die Mitgliedschaft derjenigen fördernden Mitglieder, die einen einmaligen Betrag von wenigstens DM 5000,- gezahlt haben, endet nach 20 Jahren, bei den übrigen fördernden Mitgliedern erlischt die Mitgliedschaft mit dem Wegfall der Jahresbeiträge. Vereine, Unternehmen oder Privatpersonen können der Kommission auch auf Grund besonderer Vereinbarungen mit dem Hauptausschuß als fördernde Mitglieder beitreten.

§ 4

Von den ordentlichen Mitgliedern und den gewählten Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

§ 5

Ein Austritt aus der Kommission ist jeweils zum Schluß des mit dem Kalenderjahr zusammenfallenden Geschäftsjahres möglich. Es soll eine Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten werden. Für die ordentlichen und die gewählten Mitglieder erlischt die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus dem Arbeitsgebiet der Kommission, sofern der Hauptausschuß die Mitgliedschaft nicht ausdrücklich verlängert.

§ 6

Die Rechte der Mitglieder nach § 3, Abs. 1 a und b sind gleich. Das passive Wahlrecht für Ämter innerhalb der Kommission erlischt mit Vollendung des 70. Lebensjahres. Die Rechte der fördernden Mitglieder (§ 3 Abs. 1 c) ergeben sich aus § 10 Abs. 1 f und § 11 Abs. 5).

§ 7

Die Einnahmen der Kommission fließen aus den Zuwendungen des Landes Niedersachsen, den Beiträgen der fördernden Mitglieder, den Zuwendungen anderer Freunde, sowie aus den Zinsen eines etwaigen Vermögens der Kommission und aus dem Verkauf ihrer Veröffentlichungen.

C. Die Organe der Kommission

§ 8

Organe der Kommission sind:

- a. Der Vorstand
- b. Der Hauptausschuß
- c. Die Mitgliederversammlung
- d. Ständige Unterausschüsse

§ 9

(1) Der Vorstand der Kommission im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden

Der 1. und 2. Vorsitzende werden in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Den Schriftführer und den Schatzmeister wählt der Hauptausschuß aus seiner Mitte. Nach außen sind der 1. und der 2. Vorsitzende allein berechtigt, die Kommission zu vertreten und durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, Weisungen des Hauptausschusses (§ 10 Abs. 4) einzuhalten. Die Zuständigkeit von Vorstand und Hauptausschuß im einzelnen kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Die Geschäftsordnung beschließt der Hauptausschuß mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10

(1) Der Hauptausschuß setzt sich zusammen aus:

- a. dem Vorstand
- b. je 1 Vertreter der auf dem Gebiet der vor- und frühgeschichtlichen Landesforschung tätigen Landesinstitute, sofern sie nicht schon im Vorstand vertreten sind. Dabei handelt es sich z. Z. um folgende Institute:
 1. die Urgeschichtliche Abteilung des Niedersächsischen Landesmuseums Hannover
 2. das Staatliche Museum für Naturkunde und Vorgeschichte in Oldenburg
 3. das Braunschweigische Landesmuseum für Geschichte und Volkstum
 4. das Niedersächsische Landesinstitut für Marschen- und Wurtenforschung Wilhelmshaven
 5. das Seminar für Ur- und Frühgeschichte der Universität Göttingen
 6. das Dezernat Bodendenkmalpflege des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes Hannover.

Neu begründete Landesinstitute, die von amtswegen auf dem Fachgebiet der Vor- und Frühgeschichte tätig werden, haben ebenfalls Anspruch auf Vertretung im Hauptausschuß.

- c. 1 Vertreter des Landes Niedersachsen
- d. 1 Vertreter der Landschaftsverbände
- e. 1 Vertreter der kommunalen Institutionen
- f. 1 Vertreter der fördernden Mitglieder
- g. 2 auf Vorschlag des Hauptausschusses von der Mitgliederversammlung zu wählende Forscher
- h. 2 weitere Mitglieder kann der Hauptausschuß bei Bedarf von sich aus hinzuwählen.

Mindestens die Hälfte der Hauptausschußmitglieder soll aus Fachprähistorikern bestehen.

(2) Die Hauptausschußmitglieder zu b, d, e, f, g werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Der Hauptausschuß unterbreitet Vorschläge für die Wahl. Vorschläge für die Wahlen zu § 10 b, d, e und g können von jedem Mitglied der Kommission spätestens 8 Tage vor der Wahlsitzung dem Hauptausschuß schriftlich eingereicht werden. Wird einem solchen Vorschlag von seiten des Hauptausschusses

nicht entsprochen, so hat das nominierende Mitglied einen Anspruch darauf, die Gründe zu erfahren, die für die Ablehnung maßgebend waren.

(3) Von den bei der Gründung der Kommission gewählten Hauptausschußmitgliedern scheiden die drei lebensältesten nach drei Jahren aus, nach jeweils drei weiteren Jahren scheiden drei weitere Mitglieder entsprechend dem Lebensalter aus. Wiederauswahl ist zulässig, solange das Mitglied noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Beim endgültigen Ausscheiden eines Hauptausschußmitgliedes muß gewährleistet sein, daß die durch ihn repräsentierte Institution bzw. Gruppe durch entsprechende Neuzuwahl weiterhin vertreten bleibt.

Die Abwahl von Mitgliedern des Hauptausschusses kann erfolgen, wenn ein von fünf Mitgliedern der Kommission unterschriebener und eingehend begründeter Antrag dem Hauptausschuß eingereicht wird, dieser dem Antrag, der auf der Tagesordnung einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung stehen muß, mit $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitgliedern zustimmt und die Mitgliederversammlung die Abwahl mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschließt.

(4) Der Hauptausschuß hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen; er verfügt zu diesem Zweck innerhalb der Grenzen des Haushaltsplanes über die Mittel der Kommission und verwaltet das Vermögen.

(5) Der Hauptausschuß wird vom Vorsitzenden in der Regel einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zu außerordentlichen Sitzungen tritt der Hauptausschuß zusammen, wenn vier seiner Mitglieder dieses unter Angabe des Zweckes schriftlich verlangen.

(6) Zur Beschlußfassung des Hauptausschusses ist die Anwesenheit von sechs Hauptausschußmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Hauptausschußmitglieder gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlung der Hauptausschuß-Sitzungen nimmt der Schriftführer ein Protokoll auf, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll erhalten alle Ausschußmitglieder abschriftlich zugestellt. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb eines Monats nach seiner Versendung kein Berichtigungsvorschlag erfolgt.

§ 11

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens alle drei Jahre nach Möglichkeit an verschiedenen Tagungsorten zusammen. Mit dieser Mitgliederversammlung soll eine wissenschaftliche Tagung verbunden werden.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegen die Wahlen

- a) des 1. und 2. Vorsitzenden
- b) des Hauptausschusses
- c) der ständigen Unterausschüsse (vgl. § 12 und § 13)
- d) gegebenenfalls von Sachverständigen für besondere Vorhaben der Kommission
- e) der Kassenprüfer und
- f) die Zuwahl neuer Mitglieder (vgl. § 3 Abs. 3).

(3) Ihr erstattet der Hauptausschuß den Tätigkeits- und Kassenbericht; sie erteilt Vorstand und Hauptausschuß Entlastung und beschließt über Änderung der Satzung und Auflösung der Kommission. Ein solcher Beschluß ist nur wirksam

- a) wenn er mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder gefaßt wird und
- b) wenn der Hauptausschuß mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder zustimmt und
- c) wenn ein entsprechender Punkt auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung steht.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Hauptausschuß es für notwendig hält oder 15 Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.

(5) Zu den Mitgliederversammlungen werden alle Mitglieder 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden eingeladen. Die fördernden Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen; die korporativen fördernden Mitglieder sind ermächtigt, einen stimmberechtigten Vertreter in die Mitgliederversammlung zu entsenden.

(6) Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Hat eine Mitgliederversammlung wegen Beschlußunfähigkeit vertagt werden müssen, so ist eine neue ordnungsgemäß einzuberufen. Die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden ist beschlußfähig, sofern die Mitglieder bei der Einladung ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen worden sind.

(7) Über die Form der Abstimmung entscheidet die Versammlung. Eine Abstimmung muß geheim erfolgen, wenn mindestens fünf der anwesenden Mitglieder dieses wünschen.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Die Unterrichtung der Mitglieder über Wahlen und Beschlüsse soll durch Rundschreiben erfolgen.

§ 12

(1) Die Kommission kann ständige Unterausschüsse einsetzen. Bei der Gründung richtet sie folgende Unterausschüsse ein:

- a. Einen Fünferausschuß für die Begutachtung von Anträgen auf Zuteilung von Forschungsmitteln des Landes Niedersachsen für das Arbeitsgebiet der Kommission.
- b. Einen Viererausschuß für Redaktionsfragen.

(2) Der Vorsitzende der Kommission hat das Recht – sofern er nicht selbst Mitglied dieser Ausschüsse ist – an ihren Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen; zu den Sitzungen ist er einzuladen.

§ 13

(1) Die Mitglieder des Fünferausschusses werden auf Vorschlag des Hauptausschusses von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Fünferausschuß wählt einen Vorsitzenden und einen Schriftführer und tritt im Bedarfsfalle so frühzeitig zusammen, daß seine Stellungnahme der zuständigen Stelle rechtzeitig mitgeteilt werden kann.

(3) Der Fünferausschuß erstattet jährlich dem Hauptausschuß Bericht über seine Tätigkeit und faßt diese Berichte für die Mitgliederversammlung zusammen. Er berät die Mitglieder der Kommission auf deren Wunsch über die Möglichkeiten der Zuteilung von Forschungsmitteln und über die zu beachtenden Formalitäten.

(4) Gibt der Fünferausschuß über einen Antrag auf Forschungsmittel des Landes Niedersachsen ein negatives Gutachten ab, so ist er verpflichtet, auf Wunsch des betreffenden Antragstellers, diesen über die für die negative Beurteilung maßgebenden Gründe zu informieren.

§ 14

(1) Dem Viererausschuß obliegt die redaktionelle Betreuung der von der Kommission herausgegebenen Veröffentlichungen, soweit dafür nicht besondere Herausgeber zuständig sind.

(2) Der Viererausschuß hat insbesondere

- a. die Redaktion der von der Kommission herausgegebenen Zeitschrift zu betreiben
- b. die für die Monographienserien der Kommission eingehenden Manuskripte zu überprüfen
- c. die vertraglichen Abmachungen mit dem Verlag (§ 16 Abs. 2) für den Hauptausschuß vorzubereiten.

(3) Die Mitglieder des Viererausschusses werden auf Vorschlag des Hauptausschusses von der Mitgliederversammlung gewählt. Alle drei Jahre scheidet ein Mitglied aus. Wiederwahl ist zulässig. Die Bestimmung des § 10 Abs. 3 gilt sinngemäß.

D. Wissenschaftliche Unternehmungen und Veröffentlichungen der Kommission

§ 15

Außer den Hauptausschußsitzungen, den Mitgliederversammlungen und den mit diesen verbundenen wissenschaftlichen Tagungen kann die Kommission auch andere für die Förderung der Landesforschung nützliche Zusammenkünfte, vor allem Fachsymposien und gemeinsame Tagungen mit verwandten Einrichtungen aus Nachbardisziplinen, veranstalten, sofern dadurch nicht Interessen der Altertumsverbände berührt werden.

§ 16

(1) Die Veröffentlichungen der Kommission erscheinen unter der Bezeichnung „Im Auftrage der Archäologischen Kommission für Niedersachsen e.V. herausgegeben von NN“ oder „Herausgegeben von der Archäologischen Kommission für Niedersachsen e. V.“.

(2) Über die geschäftliche Behandlung der Veröffentlichungen (Verlag, Honorare, Freixemplare usw.) beschließt der Hauptausschuß von Fall zu Fall im Einvernehmen mit den Herausgebern.

(3) Von den Veröffentlichungen der Kommission erhalten die fördernden Mitglieder sowie die Mitglieder des Hauptausschusses je ein Exemplar kostenlos, die fördernden Mitglieder allerdings nur bis zur Höhe des Förderbeitrages. Die Mitglieder der Kommission sowie die Mitglieder des „Niedersächsischen Landesvereines für Urgeschichte“ und die Mitglieder des „Historischen Vereins für Niedersachsen“ können auf Wunsch je ein Exemplar zum Buchhändlernettopreis beziehen, ebenso die Autoren, sofern ihnen nicht vertraglich bessere Bedingungen eingeräumt sind.

E. Auflösung der Kommission

§ 17

Im Falle einer Auflösung der Kommission (§ 11 Abs. 3) fällt ihr Gesamtvermögen nach Bestreitung etwaiger Verbindlichkeiten an das Land Niedersachsen. Die Liquidation erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch den Vorstand.

gez. W. Haarnagel
2. Vorsitzender

gez. H. Jankuhn
1. Vorsitzender